

Niederschrift öffentlicher Teil

Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss führte seine Sitzung am Montag, dem 28.09.2020, im Saal des Verwaltungsgebäudes in der Ernst-Thälmann-Straße 10, Hansestadt Osterburg (Altmark) durch.

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 22:01 Uhr

Teilnehmer:

Anwesend:

Vorsitz

Lenz, Matthias

Stimmberechtigte Mitglieder

Brehmer, Stefan

Elsholz, David

Gose, Klaus-Peter

Guse, Horst-Dieter

Moser, Rainer

Tramp, Wolfgang

Sachkundige Einwohner

Rieger, Fabian

Ortsbürgermeister

Bach, Björn

Rüdrich, Oliver

Ortsbürgermeisterin

Klooß, Christine

Verwaltungsangehörige

Köberle, Matthias

Hoffmann, Elke

Gäste

Altmark-Zeitung

Volksstimme

Abwesend:

Mitglied mit beratender Stimme

Riedner, Bernd

Sachkundige Einwohner

Brüggemann, Birgit

Henning, Felix

Köhler, Daniel

Schröder, Dorit

Schulz, Reinhard

Bestätigte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder, der Beschlussfähigkeit und eventueller Mitwirkungsverbote
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 31.08.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen
Vorlage: III/2020/138
6. Beratung zum Anbau an die Lindensporthalle, Vorstellung Entwurf
Gast: Herr Cierpinski, Planungsbüro OAI
7. Vorstellung und Beratung zum Kreisentwicklungskonzept 2030 (KSK 2030)
Gast: Herr Dirk Michaelis, Bauordnungsamt Landkreis Stendal
8. 1. Beratung zur Überarbeitung der Gestaltungssatzung
9. Beabsichtigte Entwidmung (Einziehung) des Straßenabschnitts Otto-Nuschke-Weg zwischen Karl-Liebknecht-Straße und August-Bebel-Straße
Vorlage: III/2020/156
10. Aufstellungsbeschluss Wohngebiet Werderwiesen
Vorlage: III/2020/163
11. Bericht über laufende Baumaßnahmen
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen und Anregungen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder, der Beschlussfähigkeit und eventueller Mitwirkungsverbote**

Herr Lenz begrüßt alle Anwesenden und eröffnet um 19:02 Uhr die Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind sieben stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend. Er weist auf eventuelle Mitwirkungsverbote hin.

2. **Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Lenz stellt den Antrag, den TOP 12 vom öffentlichen Teil in den nichtöffentlichen Teil zu verschieben. Dem stimmen die Ausschussmitglieder einstimmig zu.

Herr Köberle stellt den Antrag, Herrn Schwarzlose und Herrn Klefeker zum TOP 5 das Rederecht zu erteilen. Dem stimmen die Ausschussmitglieder einstimmig zu.

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung wird mit den vorstehenden Änderungen bestätigt.

geändert beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 31.08.2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 31.08.2020 wird bestätigt.

ungeändert beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen der Einwohner.

5. Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen Vorlage: III/2020/138

Herr Köberle schlägt vor, die Fragen, die seit der letzten Beratung im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 31.08.2020 aufgelaufen sind, an die anwesenden Gäste Herrn Herger, Herrn Scharzlose und Herrn Klefeker weiterzureichen. Dem wird von Seiten des Ausschusses zugestimmt. Somit beginnt Herr Köberle mit der Fragestellung.

1. Bitte noch einmal den Begriff des Repowering eindeutig definieren. Jeder versteht es anders und geht damit hausieren. Bitte ggf. mit technischer und oder gesetzlicher Begründung/Verweise.

Antwort: Herr Schwarzlose, FEFA

Thema Repowering, kurz und knapp

- Repowering = alte Windenergieanlagen werden durch neue ersetzt
- räumlich nicht zwingend zusammenhängend, Altanlagen können an einem anderen Standort zurückgebaut und an einem neuen Standort im Eignungsgebiet neue WEA errichtet werden. Es werden Anlagen zurückgebaut, anstatt nur Neuanlagen
- Antragsverfahren für die Neuanlagen ist genau das gleiche, als würden vorher keine Anlagen dort bestehen, oder andere zurückgebaut werden.
- 1996/97, als die ersten Windenergieanlagen gebaut wurden, gab es noch keine Raumplanung, das heißt, die Anlagen stehen sehr dicht an der Wohnbebauung
- Um diese Fehler zu beheben, gibt man jetzt mit den neuen Anlagen die Möglichkeit, alte Anlagen an schlechten Standorten in Bezug auf die Raumplanung zurückzubauen, die Planungsfehler von damals zu heilen. Das ist ein bau-rechtlicher Vorteil, da nicht mehr die gesamte Windenergieanlage als Radius für eine Abstandsfläche gebraucht wird, sondern nur 0,4-mal die Gesamthöhe. Das

ist der einzige Raumtechnikvorteil, ansonsten wird das wie eine Neuanlage in ihren Eingriffen in die Natur, Flora, Fauna etc gewertet.

Herr Herger ergänzt:

Die jetzigen ausgewiesenen 3 oder 4 Gebiete mit dem Ergänzungsgebiet mit den 3 neuen Anlagen sind alle im Regionalplan enthalten und werden sich auch aufgrund der ganzen Bedingungen/Abstandsregelungen nicht mehr ändern. Es geht also immer nur um diese Flächen, die jetzt schon im Flächennutzungsplan enthalten sind. Es kommen also keine neuen hinzu. Und auch nur in diesen wird die Bebauung stattfinden.

2. Nach Rücksprache mit einem WKA-Betreiber sollte die Höhenbegrenzung in einem Flächennutzungsplan je Windpark sachlich (Schutzgüter, Tiefflugzone odgl.) begründet sein. Eine pauschale Begrenzung wird sehr schnell und einfach beklagt werden können. Die pauschale Angabe, dass die Anrainer belastet sind, ist hier einfach nicht ausreichend. Weiterhin sollte die Höhenbegrenzung nahe am Stand der aktuellen Technik sein. Ist das bei allen WKA der Fall oder haben wir bspw. Anlagen, die in die Jahre gekommen sind und bei denen man auf den Stand aktuell anpassen sollte.

Antwort: Herr Herger

Der derzeitige Stand der Technik ist, dass die WKA eine Gesamthöhe von ca. 240 bis 250 m haben. Bei der Fortsetzung des Bebauungsplanes bzw. des Flächennutzungsplanes muss man sich an dieser Höhe orientieren und der weiteren Entwicklung noch Raum geben. Das heißt, man muss der Höhe, die derzeit technisch möglich ist, noch einen Reserveraum geben, um keinen Verhinderungsplan zu machen. Verhinderungsplan heißt, dass man sagt, wenn jetzt z.B. 230 m festgesetzt werden, entspricht das nicht dem Stand der Technik und man verhindert eine Entwicklung der weiteren Höhenentwicklung. Das würde dazu führen, dass das geschuldete Gewerk im Flächennutzungsplan eben nicht fertiggestellt werden kann, weil eine Verhinderungsplanung, die ganz sicher auch beklagt werden würde von einem Windparkbetreiber, der betroffen ist, und das nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Herr Moser

Diese Blinkanlagen oben an der Spitze oben schalten die sich aus bzw. schalten die sich erst ein, wenn sich ein Flugzeug nähert?

Wenn Vögel angeflogen kommen, hören sich die Flügel auf zu drehen?

Herr Schwarzlose

Mit Stand heute gibt es einige Systeme, die letztendlich das bedarfsgerechte Nachtkennzeichen, so heißt das in der Fachwelt, eben entsprechend beprobt haben. Es gab viele Radarsysteme, jetzt gibt es eine Transponderlösung. Diese senden aktiv Signale. Der Gesetzgeber hat jetzt festgelegt, dass zur Mitte nächsten Jahres alle Windenergieanlagen, die neu genehmigt werden, sowie auch für Bestandsanlagen bis zu einem gewissen Alter, also relativ junge Anlagen, verpflichtend mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszurüsten sind. Da sagt der Gesetzgeber, alle Anlagen müssen damit ausgestattet werden. Es wird

davon ausgegangen, dass im nächsten Jahr flächendeckend die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung umgesetzt werden kann. Nur, wenn Flugzeuge kommen, blinkt die Anlage.

Bedarfsgerechter Artenschutz. Es gibt in Osterburg das Pilotprojekt in der Bundesrepublik. Der Gesetzgeber ist noch nicht so weit, dass er verbindlich vorschreibt, solche Systeme zu nutzen.

Mitte August wurde die intensive Validierung abgeschlossen. Es wurde noch ein Zweitsystem und Drohnen genutzt. Jetzt wird geprüft, hat es wirklich funktioniert. Es gab seit den ersten Tagen sehr gute Ergebnisse in Bezug auf die Abschaltung der WKA. Ende Oktober wird der Klimabericht erwartet.

Herr Herger

Derzeit gibt es eine Höhenbegrenzung aus der Flugsicherung. Die Anlagen können eine maximale Höhe von 310 m haben, ehe sie in den Luftraum reinkommen. Seine Anfrage bei allen führenden Herstellern zum Stand der Windkraftanlagenhöhenentwicklung ergab, dass keiner Auskunft darüber geben kann oder will.

Herr Schwarzlose

Der Gesetzgeber hat in den letzten 25 Jahren versäumt, die Höhe zu begrenzen. Man kann jetzt beim Repowering aus den Erfahrungen der letzten 30 Jahre lernen und z. B. die Anlagen, die zu dicht an der Wohnbebauung stehen, zurückbauen. Der Gesetzgeber sagt nicht, dass eine bestimmte Entfernung einzuhalten ist, sondern dass bei den im direkten Umfeld der Anlagen betroffenen Gebieten die Schallbelastung nicht überschritten werden darf. Es sind die Schallwerte und auch die Schattenwurfzeiten an der Wohnbebauung einzuhalten. Es geht sogar so weit, dass man einzelne Fenster der Gebäude bewertet. Hier sind die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte einzuhalten. Dabei spielt die Höhe der Anlagen keine Rolle.

Herr Handtke

Schaffen wir es, eine sachliche Begründung in den Windeignungsgebieten, die wir hier haben, zu finden, um eine Höhenbegrenzung festzulegen und die gerichtsfest ist?

Herr Herger

Derzeit wird in den Ausschüssen in Osterburg eine prozentuale Höhenbegrenzung diskutiert. Diese Höhenbegrenzung basiert auf der derzeit höchsten WKA in den jeweiligen Gebieten. Er findet es falsch, weil ein Gebiet, in der bereits eine 240 m hohe Anlage steht, anders bewertet wird, als ein anderes Gebiet, wo noch keine neue hinzugekommen ist. Eine Verhinderungsplanung würde nicht eintreten, wenn man sich den Stand anguckt und da einen Aufschlag draufgibt. Der Hintergrund ist, dass die Nutzungspläne nach 10 – 15 Jahren angepasst werden müssen. Somit hat man für die nächste Zeit ein gewisses Polster, um die Höhenentwicklung abzufangen. Das wäre sein Vorschlag. Wenn der Vorschlag der Stadt übernommen wird, muss man sehen, was passiert.

Herr Thorsten Schulz

Gibt es nachteilige Veränderungen, wenn die neuen Anlagen höher sind? Ist ein Windrad, welches 250 m hoch ist, lauter als ein Windrad, was nur 100 m hoch ist? Welche Nachteile hat das für die Bürger?

Herr Herger

Die Höhe spielt bei den Windkraftanlagen eigentlich keine Rolle. Ausschlaggebend ist die schützenswerte Nutzung, d.h. Krankenhäuser, Wohnbebauung, Siedlungsfläche usw.

In der Berechnung, wenn eine WKA erstellt wird, sind entsprechende Schallausbreitungsmessungen enthalten. Es muss nachgewiesen werden, dass für den Bürger die Werte nach TA Lärm ankommen. Der Schutz ist damit gewährleistet, egal wie hoch die Anlage ist.

Herr Köberle weist auf die letzte Seite der Anlagen zur Beschlussvorlage hin, in der die Höhen dargestellt sind. Diese dienen als Grundlage, um Höhenentwicklungen zu definieren.

3. Aus technischer Sicht steht die Frage, welche Auswirkung höhere WKA haben. Wie verhält sich der Schall und der Schattenwurf? Kommt es tatsächlich zu einer spürbaren Mehrbelastung?

Antwort: Herr Schwarzlose

Er bittet darum, Herrn Klefeker vom Büro für Umweltschutz und technische Akustik das Wort zu erteilen, da dieser eine kurze Präsentation zu Schall- und Schattenwurfemissionen von Windenergieanlagen vorbereitet hat.

Herr Lenz lässt darüber abstimmen.

Die Ausschussmitglieder stimmen wie folgt ab:

Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2

Herr Klefeker

Er erläutert die Entstehung der Geräusche bei WKA. Windgeschwindigkeit und Blattspitzengeschwindigkeit haben Einfluss auf den Schallleistungspegel.

Bei der Planung werden eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose erstellt. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich (z. B. durch schallreduzierten Betrieb in der Nacht). Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen entsprechende Nachmessungen. Die Einhaltung der Richtwerte wird durch die zuständige Behörde überwacht bzw. überprüft.

Er erläutert anhand des Windparks Düsedau die Ermittlung der Immissionswerte bzw. die Abstände der WKA zur Wohnbebauung. Hierbei werden nicht nur die neuen Anlagen, sondern der gesamte Windpark betrachtet.

Die Immissionsprognose der WEA erfolgt nach den aktuellen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA, das sogenannte Interimsverfahren. Die Berechnung gilt für schallgünstige Ausbreitungsbedingungen (Mitwindbedingungen – Windgeschwindigkeit bis 5 m/s in 10 m Höhe). Die tatsächliche Situation, wie Bebauung oder sonstiges bzw. Fremdgeräusche, werden bei der Berechnung nicht

berücksichtigt. Das heißt, die Prognose überschätzt eigentlich die tatsächlichen Immissionen.

Auf Nachfrage erläutert Herr Klefeker, dass sich Anlagen mit kurzen Rotorblättern schneller drehen, als Anlagen mit langen Rotorblättern. Die neuen Anlagen laufen somit ruhiger.

Herr Schwarzlose ergänzt, dass die Geschwindigkeit an der Blattspitze entscheidend ist. Die Geschwindigkeit beträgt immer max. 300 km/h. Das ist der entscheidende Punkt, um die Schallimmission zu bewerten.

Herr Guse fragt nach, ob es eine Art TÜV gibt, der überprüft, ob die Schallimmission eingehalten wird.

Herr Klefeker erläutert, dass in einen Zeitraum von 6 bzw. 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage eine Nachmessung erfolgt. Entsprechend der Genehmigung ist alle paar Jahre die Anlage zu überprüfen. Bei Überschreitung der zulässigen dB, ist eine entsprechende Drosselung vorzunehmen.

Herr Moser fragt nach dem Infraschall, der die Menschen mehr oder weniger belästigt.

Herr Schwarzlose erläutert, dass man Infraschall nicht bewerten kann. Es gibt derzeit keinerlei wissenschaftliche Abhandlungen. Es gibt Studien unterschiedlichster Qualität. Von Seiten des Gesetzgebers gibt es keinerlei Regelungen hierzu.

Herr Handtke fragt nach, ob die Anlagen eigenständig den Schallpegel reduzieren können.

Herr Klefeker erklärt, dass man die Anlagen sicherlich so programmieren kann, dass diese zu bestimmten Zeiten ihre Geschwindigkeiten drosseln. Mit der Genehmigung für die WKA soll der Geräuschpegel dauerhaft eingehalten werden, so dass dies eigentlich nicht passieren sollte.

Herr Schwarzlose ergänzt, dass eine bedarfsgerechte Vogelabschaltung, Nachtabschaltung usw. bereits erfolgt. Die aufgestellten Mikros haben eine Belastung von 38 dB aufgezeichnet.

Herr Klefeker

- Schattenwurf u. a. abhängig von Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Blatttiefe der Rotorblätter
- unterschiedliche Nabenhöhen führen zu abweichenden Beschattungsdauern
- Unterscheidung zwischen der theoretisch maximal möglichen und tatsächlichen Schattenwurfdauer
- gerechnet wird immer mit der maximalen Sonnenscheindauer, die Anlage dreht sich immer in Richtung Wohnhaus und wirft somit permanent Schatten
- max. zulässige Beschattungsdauer 30 h/Jahr und 30 min/Tag
- 30 h/Jahr (theoretisch) entspricht ungefähr 8 h/Jahr (tatsächlich)
- wird max. Dauer überschritten, muss die Anlage abgeschaltet werden, solange der Schatten auf den Immissionspunkt fällt
- WEA ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten

- Vergleich Schattenwurf für unterschiedliche Rotordurchmesser und Nabenhöhen

Herr Guse fragt nach der Beeinflussung des Wachstums bzw. der Erträge der Feldfrüchte.

Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

4. Können wir im FNP definieren, welche technischen Module die WKA mitbringen müssen? Bspw. Abschaltung bei zu hohem Schalldruck, Abschaltung bei Schattenwurf, Vogelradar - Oder sind dies Techniken, welche per Gesetz gefordert werden?

Antwort: Herr Schwarzlose

Abschalteinrichtungen beim Schall und Schattenwurf und neuerdings bei den Vögeln sind gesetzlich gefordert. Diese brauchen nicht im FNP definiert werden.

Herr Herger ergänzt, dass der Flächennutzungsplan die Nutzung der Flächen in seinen Grundzügen darstellt und technische Angaben hier nicht erfasst werden können. Hier können nur Maße und Höhe erfasst werden, keine technischen Ausstattungen.

5. Wie groß ist die Steigerung der Effektivität der WKA je Meter Höhensteigerung. Welcher Prozentsatz an Mehreinnahmen können erwartet werden. Und somit, welche Mehreinnahmen an Gewst. gehen damit einher? – Prozentsatz angeben ggf.

Antwort: Herr Schwarzlose

- je 10 m Nabenhöhe bei mittlerer Jahresgeschwindigkeit eine Steigerung von ca. 0,1 m/s
- Ertragssteigerung je nach Anlage von 1- bis 2-stellige Prozentbetrag von der Jahresenergieproduktion
- umgemünzt auf die Gewerbesteuer, da kommen noch ein paar andere Variablen dazu, kann er nicht sagen

Herr Guse fragt nach, ob der Gesetzgeber den Herstellern der WKA hinterherläuft. Herr Schwarzlose verneint dies. Der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen geschaffen und die Hersteller versuchen, das höchst mögliche an Jahresenergieerträgen herauszuholen.

6. Wie hoch war das Spendenaufkommen durch die Windkraftbetreiber in den letzten 10 Jahren?

Antwort: Herr Köberle

- | | |
|---------------------|------------------------------------|
| - Summe 2017 – 2020 | 31 T€ Spenden
123 T€ Sponsoring |
|---------------------|------------------------------------|

7. Wie hoch war das Gewerbesteueraufkommen durch die Windkraftbetreiber in den letzten 10 Jahren?

Antwort: Herr Köberle

- Summe 2015 – 2020 2.520.743 € Gewerbesteuer

8. Haftungsfrage bei der Höhenbegrenzung bezüglich der Kommune

Antwort: Herr Herger

Haftungsfrage gibt es da nicht. Gemeinde hat Planungshoheit und kann Festsetzungen treffen. Das ist dann in der Gemeinde Gesetz.

9. Höhenbegrenzung in Abhängigkeit mit der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Großer Abstand geringe bzw. keine Höhenbeschränkung. Kleiner Abstand zur Wohnbebauung = strikte Höhenbegrenzung, vielleicht sogar Reduzierung beim nächsten Repowering?

Herr Rieger ergänzt:

Kann man in den Flächennutzungsplan mit aufnehmen, dass sich die Entfernung der WKA zur Wohnbebauung ändern muss? Je höher die Anlage, desto weiter muss sie entfernt sein und kleinere dürfen dichter an der Wohnbebauung stehen?

Antwort: Herr Herger

Die Flächen sind in der Regionalplanung, also der übergeordneten Planung, durch die Landkreise Stendal und Salzwedel im regionalen Entwicklungsplan im Wesentlichen festgelegt. Und da dies die übergeordnete Planung ist, muss diese übernommen werden.

Eine Höhenbegrenzung muss gut begründet werden. Die Begründungen sind immer schwer, weil diese immer sehr subjektiv sind. Bei dem einen haben schon 500 m bedrängende Wirkung und der andere sagt, 1.000 m sind vorgegeben und die werden auch eingehalten.

Herr Herger tut sich schwer mit der Höhenbegrenzung. Er hat diese schon in Bismark gemacht. Der ist jetzt fest, dort hat er es begründen können, der wurde auch genehmigt. Aber es ist ein Ermessensspielraum und jeder sieht es subjektiv ein bisschen anders. Das ist genauso wie mit Lärm, diesen empfindet auch jeder etwas anders.

Frau Matzat fragt nach der Begründung in Bismark.

Dort sind schon genügend Anlagen, so Herr Herger. Den Anlagen wurde Raum gegeben. Das war vor 5 Jahren. Es gibt eine Höhenbegrenzung von 180 m Gesamthöhe. So zeigt sich die Entwicklung, von 180 m vor 5 Jahren auf 240 – 250 m jetzt. Die Höhenbegrenzung war damals auch zulässig. In Bismark gibt es jetzt Anträge für Repoweringanlagen auf Ausnahmegenehmigung bzw. auch Aufhebung der Höhenbegrenzung.

Herr Köberle ergänzt, dass die Stadt Bismark diesbezüglich lt. Auskunft des dortigen Bauamtsleiters noch nicht beklagt worden ist.

Auf Anfrage, ob diese 180 m das damals Mögliche waren, antwortet Herr Herger, dass auf die damals maximal mögliche Höhe Meter aufgeschlagen wurden, um der Entwicklung Raum zu geben. Somit wurden die 180 m Maximalhöhe festgelegt. Um einer Beklagung zuvorzukommen, hat Bismark noch eine „Grauzone“ eingebaut. So konnten auch WKA mit einem Abstand von 950 m errichtet werden. Dies lässt der Gesetzgeber nicht mehr zu.

Herr Köberle führt ergänzend aus, dass in Bismark der technische Stand war, dass die WKA eine maximale Höhe von 150 m hatten. Auf diese Höhe wurden 20 % oder 30 m aufgeschlagen, um sich zu entfalten. Das Ergebnis ist, dass dort niemand geklagt hat und niemand seine Ansprüche an höhere WKA durchsetzen konnte.

10. Partizipation/Beteiligung der geschädigten Anwohner in Abhängigkeit mit der Entfernung der Windräder zur Wohnbebauung.

Antwort: Herr Herger

Eigentlich nicht. Die Regionalplanung als öffentliches Instrument hat ausgelegen. Da hätten sich die betroffenen Bürger beteiligen müssen.

Herr Schwarzlose weist auf den Referentenentwurf zur EEG-Novellierung 2021 hin. Darin soll eine Abgabe an die Kommune in Höhe von 2 % der jährlichen Erlöse und auch eine Bürgerbeteiligung enthalten sein. In welcher Form und wer, ist noch nicht so klar definiert, auf Bundesebene aber in der Gesetzesvorlage schon enthalten.

11. Partizipation/Beteiligung der Ortschaften, Vereine, Kommunen weiter ausbaufähig?

Antwort: Herr Köberle

Bei jeder neuen WKA, bei jeder repowerten Anlage, geht die Stadt auf die Betreiber zu und schließt mit ihnen Sponsoringverträge ab. Dort versucht die Stadt, das Maximum auszuschöpfen. Dazu kommen noch die Sachen aus der EEG.

12. Inwieweit wird Infraschall bei den Baugenehmigungen und den höheren Nabenhöhen beachtet? (Infraschall Frequenzen unterhalb von 16 Hz – Vibrationen über weite Entfernungen)

Antwort: Herr Klefeker

Das ist nicht Bestandteil der Genehmigungspraxis, weil es in diesem Bereich noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, die die Belastung belegen und bestätigen, dass es schädliche Auswirkungen haben könnte.

13. Nachhaltige Nutzung der bestehenden Fundamente für das Repowering?
14. Werden die Fundamente bei der Auflösung einer Anlage zurückgebaut?

Antwort: Herr Schwarzlose

In Sachsen-Anhalt muss bei der Beantragung der WKA nachgewiesen werden, wie in 20/25 Jahren diese Anlage wieder zurückgebaut wird. Hierfür werden 300 – 500 T€ Bürgschaft gefordert. Ohne diese Bürgschaft bekommt man keine Genehmigung zum Bau der WKA. Die WKA werden vollständig zurückgebaut, die Fundamente werden gesprengt, das Metall entfernt und dem Straßenbau zugeführt.

Herr Brehmer fragt nach, ob die gesamte WKA recycelt wird.

Herr Schwarzlose erklärt, dass die carbon- und glasfaserverstärkten Teile nicht recycelt werden können. Diese werden zerkleinert und verbrannt.

Nach erfolgter Diskussion lässt Herr Lenz wie folgt abstimmen:

1. Jeweilige Gebiete mit den Bestandshöhen zzgl. 5 % Erhöhung
Abstimmung: Ja: 5
2. 245 m zzgl. 5 % Erhöhung
Abstimmung: Ja: 2

Herr Lenz lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt für die zukünftig in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) zu errichtenden Windkraftanlagen einen Höhenzuwachs von 5 % der jeweiligen Bestandshöhe in den Vorranggebieten:

Vorranggebiet	Bestandshöhen	Höhenfestsetzung (+5%)
XXII (Krevese/Rossau) Anlage 1 u. 3	241	253
XX Düsedau/Erxleben/Walsleben Anlage 2	228	240
XXIV Storbeck -9 WEA Anlage 4	185,90	196
XXIX Storbeck 2 – 3 WEA Anlage 4	217	228

in die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

ungeändert beschlossen

Ja 6 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Beratung zum Anbau an die Lindensporthalle, Vorstellung Entwurf Gast: Herr Cierpinski, Planungsbüro OAI

Bereits 2006 hatte sich der damalige Stadtrat von Osterburg für eine Variante zum Anbau an die Linden-Sporthalle entschieden, so Herr Köberle. Aufgrund der gestiegenen Kosten wurde diese Projekt nicht ausgeführt. Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat sich in seiner Sitzung im Januar dieses Jahres entschieden, Gelder aus den Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet einzusetzen. Damit soll die Planung für diesen Anbau wieder aufgenommen und mit einer aktualisierten Kostenschätzung versucht werden, Fördermittel zu bekommen, um die Umsetzung voranzutreiben.

Herr Köberle erteilt Herrn Cierpinski das Wort, der mit dem Sieger des damaligen Wettbewerbs, Herrn Zimmermann, eine Arbeitsgemeinschaft gegründet hat, um die Planung des Anbaus zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Herr Cierpinski gibt einen ersten Überblick über den Entwurf auf der Grundlage des damaligen Entwurfes für den Wettbewerb. Er erläutert die Kubatur des Anbaus mit den Sanitäranlagen, Foyer und Garderobe.

Im ersten Entwurf ist eine öffentliche Toilette, zugänglich von außen für eine Person egal welchen Geschlechts, eingeplant worden, die täglich genutzt werden kann.

Eine zweite Variante wäre die gleiche Kubatur nur ohne öffentliche Toilette.

Herr Cierpinski erläutert kurz die Möglichkeiten der Dach-, Fassaden- und Fenstergestaltung. Folgende Fragen sind zu klären:

1. Lage und Kubatur
2. Variantenvergleich
3. Öffentliches WC
4. Fassaden
5. Dachdeckungen

Einige Ausschussmitglieder sprechen sich gegen den Einbau einer öffentlichen Toilette aus, da der Standort zu weit weg vom Zentrum, zu dezentral, gelegen ist.

Der Ortschaftsrat hat sich während seiner Beratung zu diesem Thema dafür ausgesprochen, gleiche bzw. ähnliche Materialien für den Anbau bzw. die Fassade zu verwenden, so Herr Gose. Er begründet auch die Gestaltung des Vordaches mit den drei Oberlichtern. Hier eine öffentliche Toilette zu integrieren, wurde vom Ortschaftsrat aufgrund der Entfernung vom Zentrum zwiespaltig aufgenommen.

Herr Gose dankt Herrn Cierpinski für die gute Umsetzung der Vorstellungen/Vorschläge des Ortschaftsrates.

Herr Tramp spricht sich beim Dach für die preisgünstigste Variante, die zum Anbau passt, aus.

Herr Rieger spricht sich für ein begrüntes Dach aus, um der Natur durch die Versiegelung der Fläche wieder neuen Raum zu geben. Er findet den Standort der öffentlichen Toilette gar nicht so abwegig, da sich in der Nähe der Lindenparkplatz, der Busbahnhof und auch der Bahnhof befinden.

Was geschieht mit den Zwischenräumen, die zwischen dem Anbau und der Linden-Sporthalle entstehen. Das werden mit Sicherheit Schmutdelecken.

Dadurch, dass der Anbau vorgezogen und nicht komplett an der Sporthalle angebaut wird, werden Kosten gespart, so Herr Cierpinski. Der Zugang könnte durch Installation von Zäunen verhindert werden.

Herr Gose verlässt um 21:04 Uhr die Sitzung. Somit sind noch sechs stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend.

7. Vorstellung und Beratung zum Kreisentwicklungskonzept 2030 (KSK 2030)

Gast: Herr Dirk Michaelis, Bauordnungsamt Landkreis Stendal

Herr Lenz erteilt Herrn Michaelis vom Landkreis Stendal das Wort.

Da der Landrat noch viel mehr über die Standpunkte und Meinungen der Bürger erfahren möchte, hat Herr Michaelis zu Beginn der Sitzung Fragebögen ausgeteilt. Es wäre schön, wenn er diese nach der Sitzung ausgefüllt wieder mitnehmen könnte bzw. ihm diese zugeschickt würden.

Herr Michaelis erläutert die Fortschreibung anhand einer Präsentation. Diese wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Die Fortschreibung macht sich erforderlich, da die Erstfassung des Kreisentwicklungskonzeptes (KEK) von 2014/2015 veraltet ist in Bezug auf statistische Erhebungen, Bevölkerungsprognose. Trends haben sich geändert und es besteht Unzufriedenheit mit dem Umfang der Erstfassung. Das neue KEK dient der Vorbereitung auf die neue Förderperiode und wird das derzeitige Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept Altmark (ILEK Altmark 2020) ablösen.

Er geht auf den Aufbau und die Beteiligung der Öffentlichkeit ein. Die Stellungnahmen der Gemeinden müssen bis zum 30.11.2020 beim Landkreis Stendal eingereicht werden.

Herr Michaelis geht auf den Aufbau des KEK, die thematischen Leitziele in Auszügen, das Leitbild „aus weniger wird mehr!“ sowie die Querschnittsthemen ein. Er erläutert die einzelnen Handlungsfelder und deren Ziele.

Hinweise, Anregungen und Kritiken zum KEK werden gerne entgegengenommen.

Herr Guse kritisiert, dass in der Einführung des Kreisentwicklungskonzeptes „Ostdeutschland“ steht. Wir sind Sachsen-Anhalt oder die neuen Bundesländer.

Herr Elsholz fragt nach, wie man auf den Reiter kommt, um sich am KEK zu beteiligen. Die Internetseiten sind zu kompliziert gestaltet. Es wäre schön, wenn es einen Button geben würde z. B. „Landkreis mitgestalten“ und auch der Fragebogen hinterlegt wäre.

Herr Köberle bittet die Ausschussmitglieder, ihre Fragen, Anregungen, Anmerkungen an das Bauamt zu geben, damit die Stellungnahme der Stadt bis spätestens 30.11.2020 an den Landkreis geschickt werden kann.

8. 1. Beratung zur Überarbeitung der Gestaltungssatzung

Herr Köberle erläutert den Hintergrund der Überarbeitung der ehemaligen Gestaltungssatzung. Gründe hierfür sind u. a. der Rückbau von Vorgärten, Schaffung von Parkplätzen in diesen, Steingärten usw. Wie soll mit Antennen, SAT-Schüsseln, Solaranlagen auf Dächern, Einfriedungen usw. umgegangen werden.

Er schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die aus 3 – 4 Mitgliedern des Bauausschusses sowie 3 – 4 Personen aus der Bevölkerung besteht, um die

Gestaltungssatzung zu überarbeiten und ev. Im nächsten Jahr in den Gremien beraten und beschließen.

Herr Moser fragt nach, ob die neue Gestaltungssatzung nur für Osterburg gelten soll oder auch für alle Ortschaften mit ihren Ortsteilen.

Das wäre auch Aufgabe des Arbeitskreises, zu befinden, ob Unterschiede gemacht werden sollen zwischen Dorf und Stadt, so Herr Köberle.

Bis zur nächsten Bauausschusssitzung möchte sich jedes Ausschussmitglied Gedanken machen, ob er in der Arbeitsgruppe mitarbeiten möchte und auch mögliche Interessenten aus der Bevölkerung benennen.

Frau Matzat schlägt vor, einen Stadtplaner in die AG mit einzubeziehen.

Das würde Herr Köberle erst machen wollen, wenn die AG bereits Vorschläge erarbeitet hat, um dann prüfen zu lassen, ob die vorgesehene Gestaltung überhaupt möglich bzw. durchsetzbar ist.

Der Vorschlag zur Bildung einer Arbeitsgruppe wird durch die Ausschussmitglieder befürwortet.

Herr Rieger erklärt sich bereit, in dem Arbeitskreis mitzuarbeiten.

9. Beabsichtigte Entwidmung (Einziehung) des Straßenabschnitts Otto-Nuschke-Weg zwischen Karl-Liebknecht-Straße und August-Bebel-Straße
Vorlage: III/2020/156

Herr Köberle erläutert den Sachverhalt und den Werdegang der Entwidmung sowie Verkauf der Straßenflächen.

Auf Anfrage teilt Herr Köberle mit, dass die Medienleitungen in der Straßenfläche verbleiben. Beim Verkauf wird eine entsprechende Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für den Rückbau der Straße trägt die Borghardt-Stiftung.

Herr Lenz lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Einziehung (Entwidmung) des Straßenabschnittes Otto-Nuschke-Weg aus dem Flurstück 221, Flur 17, Gemarkung Osterburg zwischen der Karl-Liebkecht-Straße und der August-Bebel-Straße mit einer Größe von ca. 655m².

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß §8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, die Absicht zur Einziehung öffentlich bekannt zu machen, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Stadtrat per Beschluss endgültig über die Entwidmung.

ungeändert beschlossen

Ja 5 Nein 0 Enthaltung 1

10. **Aufstellungsbeschluss Wohngebiet Werderwiesen** **Vorlage: III/2020/163**

Herr Lenz zieht sich wegen Befangenheit zurück und übergibt Herrn Tramp den Vorsitz. Somit sind noch 5 stimmberechtigte Ausschussmitglieder anwesend.

Frau Schliecker erläutert den Sachverhalt sowie die erforderlichen Schritte zur Erstellung der Bauleitplanung. Folgende Schritte sind einzuhalten:

1. Aufstellungsbeschluss
2. Erstellung B-Plan
3. Investor übernimmt alle Kosten des Bebauungsplanes, der Erschließung und der Wohnbebauung
4. Bedarfsplanung muss vorliegen

Das Planungsverfahren ist grundsätzlich offen.

Herr Rieger weist auf den Leerstand in den Innenstädten und Bestandsbauten hin. Hier müsste sich Gedanken gemacht werden, wie man die leerstehenden Gebäude in der Innenstadt attraktiver macht und ob dies gefördert werden kann. Er fragt nach dem Neubau von Straßen und der Kostenübernahme für diese Neubauten.

Herr Köberle erläutert, dass der Neubau dieser Straßen durch den Investor erfolgt. Es wird keine Übernahme durch die Stadt erfolgen, da es sich nicht um eine Erschließung handelt.

Herr Tramp fragt nach, wer Vorhabenträger ist.

Herr Lenz: Das bin ich und Glenn Maurer.

Auf Nachfrage nach dem Eigentum der Flächen erklärt Frau Schliecker, dass es sich um Privatflächen handelt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bauträger diese erwerben wird.

Herr Tramp lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg beschließt für die im Lageplan dargestellten Flächen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Wohnbebauung „Am Werder“ nach §§ 2 (1) i.V.m. 12 BauGB – im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB, unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele der Raumordnung.

Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

ungeändert beschlossen

Ja 3 Nein 1 Enthaltung 1

Nach Abstimmung nimmt Herr Lenz wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

11. Bericht über laufende Baumaßnahmen

Herr Köberle informiert über

- 110 kV-Leitung nach Wittenberge
Verfahren befindet sich derzeit im Ruhemodus
Vorhabenträger hat vor, aufgrund von Einwendungen des NABU und BUND die Unterlagen zu überarbeiten
- Telekom wartet derzeit auf die Baugenehmigungen für die Funktürme in Walsleben, Rossau und Flessau; Informationsveranstaltung hat sich aufgrund der Corona-Krise verzögert – voraussichtlich im November

12. Informationen des Bürgermeisters

Im öffentlichen Teil der Sitzung gibt es keine Informationen des Bürgermeisters.

13. Anfragen und Anregungen

Im öffentlichen Teil gibt es keine Anfragen und Anregungen.

Matthias Lenz
Vorsitzender

Elke Hoffmann
Protokollantin